

**HAN  
NOV  
NOV  
ER**

**LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und  
Stöckendrebber“ und NSG- HA 258 „Hohe  
Heide“**

- **Fachaufsichtliche Weisung** MU vom 05.02.2021: alle FFH-Sicherungsverfahren sind bis zur „Sommerpause 2021 (Juli) der kommunalpolitischen Gremien“ abzuschließen
- Andernfalls: Heranziehung und Beschluss der noch nicht beschlossenen Verordnungen ohne politische Beratungen auf der Basis des Entwurfes der Verwaltung durch das MU.
- Zielsetzung und gesetzlicher Auftrag der Schutzgebietsverordnungen ist der **Schutz** und die **Wiederherstellung** der natürlichen Lebensräume und Arten in den Natura 2000 Gebieten (Verschlechterungsverbot, Entwicklungsgebot)
- **Rahmenbedingungen** für die Verordnungsentwürfe sind:
  - Rechtssicher, fachgerecht und verhältnismäßig
  - eine Abwägung unterschiedlicher Anforderungen
  - es besteht grundsätzlich ein Übermaßverbot
  - Gem. aktueller Rechtsprechung und Erlasslage (verbindlich zu beachten)

### NSG HA 258 „Hohe Heide“

- Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ (FFH 095) umfasst 121 Hektar.
- Das Gebiet „Hohe Heide“ wird durch die **Stadt Neustadt am Rübenberge** öffentlich ausgelegt vom 16.3.- 23.04.2021. Die Verordnung wird zusätzlich zwischen dem 16.03.2021 bis einschließlich Sonntag, den 25.04.2021 im Internet der Region veröffentlicht bzw. virtuell ausgelegt.
- Der **Schutzzweck** ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von nährstoffarmen Offenlandlebensräumen unterschiedlicher Feuchtegrade und ihrer besonders geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Dazu gehören:
  - trockene Sandheide;
  - feuchte Borstgras-Magerrasen;
  - Sandtrockenrasen mit Offenbodenanteilen;
  - mesophiles Extensivgrünland

### LSG H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“

- Das **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** umfasst **2611 Hektar und 81 Flusskilometer** und ist Teil des FFH-Gebietes 90 („Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“)
- Die öffentliche Auslegung erfolgt in fünf Kommunen (**Hannover, Seelze, Garbsen, Wunstorf, Neustadt a.Rbg.**) und bei der **Region Hannover** – analog und online
- Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung werden **über 80** Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Vereinen und Interessenvertretungen die Verordnungsunterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.
- Die öffentliche Auslegung ermöglicht **allen** Interessierten sich ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.
- Die Verordnung besteht aus Begründung, Verordnungstext-Entwurf, Erläuterung und drei Anlagen (Übersichtskarte und zwei Kartenserien à 15 Kartenblättern)

## LSG H76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Schutzzweck der Verordnung

### Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der Leine und ihrer Zuflüsse mit einer guten Wasserqualität als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine mit einhergehender ungestörter Entwicklung ihres Fließgewässer- und Auensystems;
- der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten Schilf- und Rohrglanzgras-Landröhrichten als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- des Talraums als natürliches Überschwemmungsgebiet, um die Biotopansprüche der Gastvögel zu erfüllen,
- regelmäßig überschwemmter Flutmulden als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- von Grünland, insbesondere extensiv genutzter (Nass-)Grünländer und Brachflächen als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

## LSG H76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Schutzzweck der Verordnung

### Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- von naturnahen Uferrandstreifen unter Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
- der nährstoffreichen Stillgewässer und Altarme als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- teilweise unberührte Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald),
- sonstiger heimischer Laubwälder als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbilds,
- der Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume außerhalb des Waldes als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung für ein naturnahes Landschaftsbild der Aueniederung,
- des natürlich, insbesondere durch Hochwasserereignisse gewachsenen Bodenreliefs,
- der Flussaue als Biotopverbundelement.

## Die LSG-Verordnung enthält insgesamt 19 Verbote u.a.:

- wildelebende Tiere oder die **Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören** oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen,
- das Nachtangeln entlang der Leine in dem gekennzeichneten Bereich in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
- offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
- zu zelten oder zu lagern,
- das LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder Geräte abzustellen,
- außerhalb von gekennzeichneten Radwegen oder von tatsächlich öffentlichen Wegen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Rad zu fahren,
- naturnahe Uferbereiche, dazu gehören feuchte Hochstaudenfluren (vgl. LRT 6430), Kiesbänke, Steilufer, Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte oder Großseggenriede zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich Hineinbegeben – **gilt nicht für Angler** (siehe Freistellungen)

**Erlaubnisvorbehalt u.a. für:**

- Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information
- Veranstaltungen aller Art
- Ufersicherung an der Leine durchzuführen

**Freistellungen u.a. für:**

- Das Befahren und Betreten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Maßnahmen der Verkehrssicherung und Unterhaltung (z.B. Wege, Gewässer)
- Ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Maßgaben
- Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Maßgaben (z.B. Einschränkungen bei der Grünlandbewirtschaftung)
- Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Maßgaben

## Freistellungen

**Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei), außerhalb der Kiesbänke und Steilufer, unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade, mit der Maßgabe\***, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 13 gelten.

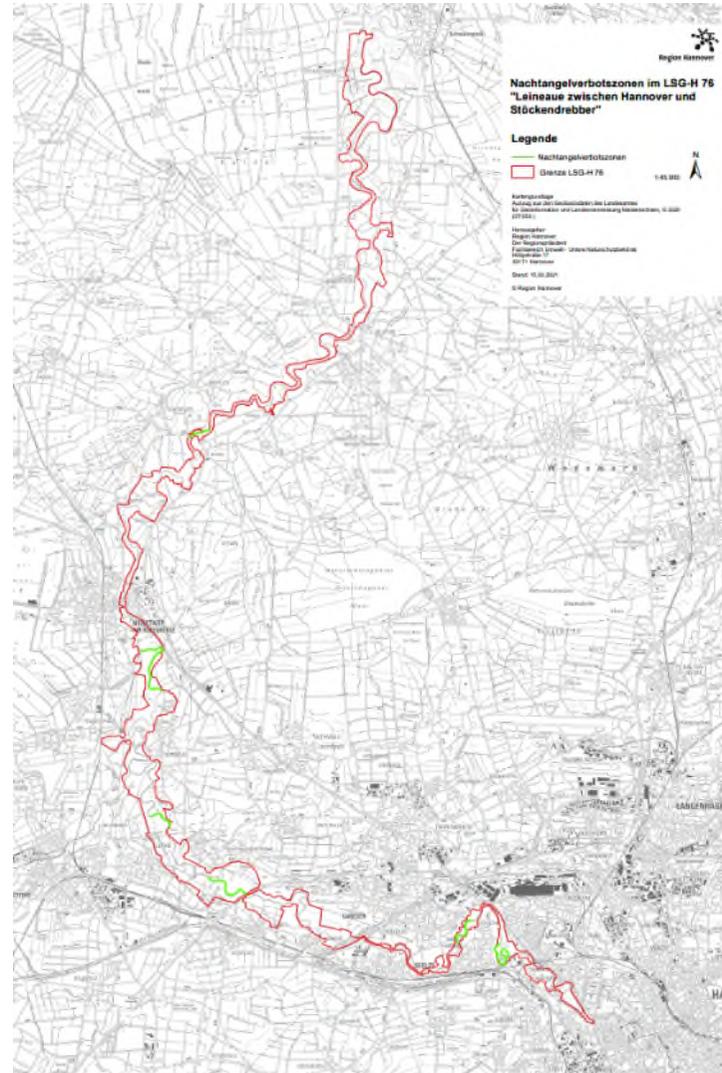
## Freistellungen der sonstigen fischereilichen Nutzung

\*Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2...

**Nr. 8:** ...ist das Nachtangeln entlang der Leine in dem gekennzeichneten Bereich in der Zeit **zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,**

**Nr. 13:** ...ist das LSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge oder sonstige Geräte abzustellen

# Übersicht Nachtangelverbot



Im Schutzgebiet sollen an wenigen Stellen **störungsarme Ruhezeiten** geschaffen werden (Nachtangelverbot):

- **An besonders strukturreichen Kontaktzonen zwischen Auwäldern und Leineverlauf**
  - Aufgrund hoher Aktivität und Störungsempfindlichkeit der Tiere zwischen Jagd- und Quartiersgebiet
- **Im Bereich von Konzentrationen verschiedener Gewässer (Abbaugewässer, Leine)**
  - erhöhte Aktivität und Störungsempfindlichkeit vieler Tierarten (Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel, andere Kleinsäuger, etc.)
- **Aspekte der räumlichen Verteilung der Ruhezeiten sollten ebenfalls berücksichtigt werden**
  - Bei einer Gesamtlänge von 81 Flusskilometern ist anzustreben, die Ruhezeiten einerseits ausreichend groß und andererseits räumlich so verteilt anzulegen, dass sie geeignet sind, über das gesamte Gebiet verteilt „Inseln“ zu bieten, die möglicherweise auch weiteren Arten die Ansiedlung ermöglichen (Entwicklungsgebot)

## Zeitschiene für LSG H 76

- Auslegung ab 14. April 2021 bis 27. Mai 2021
- Auswertung der Stellungnahmen durch UNB, ggf. Anpassung der Verordnung
- Geplant ist die Beratung im AUK am 24.6.
- RV Beschluss am 20.7.
- Oder Sonder-AUK / Sonder-RV



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit